

NaturFreunde Deutschlands, Warschauer Str. 58a/59a, 10243 Berlin

Bundesvorstand

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Frau Bundesfamilienministerin Lisa Paus, persönlich

Warschauer Str. 58a/59a 10243 Berlin

Bundesministerium des Innern und für Heimat Frau Bundesinnenministerin Nancy Faeser, persönlich Tel. (030) 29 77 32-73 Fax (030) 29 77 32-80 @naturfreunde.de

per E-Mail:

@bmfsfj.bund.de

Ihr Zeichen Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum 02.11.2022

Sehr geehrte Frau Bundesfamilienministerin Paus, sehr geehrte Frau Bundesinnenministerin Faeser,

als Träger eines im Rahmen des Programms Demokratie leben! geförderten Modellprojekts möchten die NaturFreunde Deutschlands e.V. die Gelegenheit nutzen, den Gesetzentwurf des BMFSFJ sowie BMI zum Demokratiefördergesetz zu kommentieren. Die NaturFreunde Deutschlands und die Naturfreundejugend sind gemeinsam Träger der Fachstelle Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz (FARN) und des Modellprojekts NaturSchutzRaum.

FARN unterstützt Initiativen, Vereinen und Organisationen aus dem Natur- und Umweltschutzbereich die von rechtsextremen Unterwanderungs- Instrumentalisierungs- oder Vereinnahmungsversuchen betroffen sind. Wir sind die Experten für antidemokratische Tendenzen im Natur-und Umweltschutz. Wir kennen die ökologischen Positionen und Praxen der alten und neuen Rechten. Wir sind informiert über rechtsesoterische Zusammenschlüsse und völkische Siedler*innen und ihr Wirken im ländlichen Raum.

Wir begrüßen die Initiative und das nunmehr vorgelegte Demokratiefördergesetz, sehen aber Änderungsbedarf in einigen zentralen Punkten:

- Die Mitbestimmung der Zivilgesellschaft (§4) muss verbindlich geregelt und klarer definiert werden. Zudem müssen die Rollen und das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft konkretisiert und beschrieben werden. Hierzu verweisen wir auf den BAGD-Gesetzesentwurf sowie die langjährig erprobten Erfahrungen aus dem SGB VIII §§ 3, 4, 4a und 84.
- Der wissenschaftlich umstrittene und inhaltlich wenig zielführende Begriff "jeglicher Extremismus" sollte aus dem Gesetz zugunsten der klareren und eindeutigeren sowie im Gesetzestext bereits erwähnten Begrifflichkeit "gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie Demokratiefeindlichkeit" gestrichen werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass Populismus an sich keine Ideologie darstellt und daher aus der Problem- und Zielbeschreibung gestrichen werden sollte.

Unsere konkreten Vorschläge und Hinweise zum vorliegenden Gesetzesentwurf entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme. Für Rückfragen sowie weitere gemeinsame Konsultationen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Stelly. Bundesvorsitzende



Bundesgeschäftsführerin

Stellungnahme der NaturFreunde Deutschlands zum Referentenentwurf DFördG

Der Begriff "jegliche Form von Extremismus" sollte im Gesetz nicht verwendet werden. In den §§1 und 2 wird der Begriff "jegliche Form von Extremismus" verwendet. Wir halten die Verwendung für sehr problematisch. Der Begriff "Extremismus" ist ein wissenschaftlich umstrittener Begriff. Er ist sehr interpretationsoffen, vage und ungenau und wird in vielen Fällen als "politischer Kampfbegriff" verwendet. Er trägt dazu bei, den Charakter gesellschaftlicher Probleme wie Rassismus und Rechtsradikalismus zu verschleiern. Sinnvoller wäre deshalb, konkret zu benennen auf welche Anwendungsfälle sich das Gesetz bezieht. Möglich wäre dies beispielsweise mit dem Begriff "Demokratiefeindlichkeit". Entsprechend sollte der Gesetzestext überarbeitet werden.

Zu §1 Anwendungsbereich

Nr. 1: Ergänzung um europäische und internationale Verpflichtungen

In der Problem- und Zielbeschreibung des DFördG wird darauf hingewiesen, dass die Phänomene auch international auftreten. Es sollte daher ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, um die Phänomene auch im Einklang mit internationalen sowie europäischen Verpflichtungen in diesem Sinn zu bearbeiten. Als normativen Rahmen sehen wir dabei Die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik, z.B. durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Grundrechtecharta und Menschenrechtsabkommen der UN wie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung

Wir schlagen deshalb die folgende Ergänzung (fett) vor:

"(…) der Normen und Werte des Grundgesetzes, **der weiteren europäischen und internationalen grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik** und zur Erhaltung (…)"
(a)

Ergänzung um eine Nr. 3 "Verhältnis zwischen Staat und zivilgesellschaftlichen Trägern"

Die zivilgesellschaftlichen Maßnahmen werden durch eine vielfältige und pluralistische Trägerlandschaft umgesetzt, deren Arbeit durch unterschiedliche Selbstverständnisse und Wertorientierungen sowie durch vielfältige Inhalte, methodische Ansätze und Arbeitsformen gekennzeichnet ist. Die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern und dem Staat sowie ihre Rollen sollten Im Anwendungsbereich des Gesetzes konkretisiert werden.

Wir unterstützen dazu den Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) zur Einführung eines zusätzlichen Abschnitts:

"Soweit geeignete Maßnahmen von freien Trägern umgesetzt werden können, soll der Bund von eigenen Maßnahmen absehen. Der Bund soll mit den Trägern zivilgesellschaftlicher Maßnahmen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Der Bund arbeitet mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen der freien Träger zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen und zur Beteiligung in diesen betreffenden Angelegenheiten, und er wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen hin. Der Bund soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anregen und fördern."

Zu §2 Gegenstand der Maßnahmen

Nr. 5:

Wir gehen davon aus, dass mit Vernetzung der Träger auch Kompetenznetzwerke gemeint sind, in denen in den vergangenen Jahren viel Expertise aufgebaut worden ist.

Nr. 7

zur Opfer-/Betroffenenberatung sollte konkretisiert und angepasst werden:

Wir unterstützen dazu den Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) zur Konkretisierung:

"(…), die Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im gesamten Bundesgebiet beraten, begleiten und unterstützen (…)"

- a) Die verwendeten Begriffe "politisch und ideologisch motivierte Gewalt" sind in der Regel zu eng ausgelegt als politisch organisiert bzw. ideologisch gefestigt gerade rassistisch oder antisemitisch motivierte Gewalt, die auf ideologischen Versatzstücken, auch Ideologien der Ungleichwertigkeit basieren, fallen damit durch das enge Raster. Wir empfehlen daher eine spezifische Nennung sowie eine Öffnung hin zu "gruppenbezogener Gewalt".
- b) In den parteiübergreifenden Empfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses wird die Bedeutung der spezialisierten Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt betont und deren strukturelle Stärkung dringend empfohlen. Der Gegenstand sollte daher konkret benannt werden.

Zu §4 Förderung von Maßnahmen

Dritter

Zu Nr. 3: Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft sollte konkretisiert werden

"Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien, die die näheren Einzelheiten der Förderung regeln (Förderrichtlinien). Die Zivilgesellschaft wird in schriftlicher und mündlicher Form an der Erstellung der Förderrichtlinien und deren Monitoring beteiligt."

Zu §8 Wissenschaftliche Begleitung und Berichterstattung

Zu Nr. 1:

Die Ergebnisse von Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung sind nicht nur für den Zuschussgeber, sondern auch für die Träger für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Maßnahmen wichtig. Sie sollten deshalb zeitnah den geförderten Projekten/Trägern zur Verfügung gestellt und mit ihnen diskutiert werden.

Wir unterstützen dazu den Ergänzungsvorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD), Aufnahme der zusätzlichen zwei Punkte:

"Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung werden zeitnah veröffentlicht und den Trägern der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zur Verfügung gestellt. Der Bund fördert den Austausch zwischen wissenschaftlicher Begleitung und geförderten Trägern."

"Es besteht die Möglichkeit, im Sinne der Qualitätsentwicklung der Projekte sowie deren Träger eine wissenschaftliche Begleitung in Kooperation mit den Trägern der Maßnahmen umzusetzen."